

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma StarTech Competence Center GmbH | Stand: 22.02.2005

Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der StarTech Competence Center GmbH (STCC) gelten für alle derzeitigen und zukünftigen Angebote, Leistungen und Lieferungen an unsere Kunden in allen Vertragsteilen in der online zur Verfügung stehenden Fassung, spätestens jedoch mit der Entgegennahme oder Leistung oder Ware. Diese AGB können beliebig ausgedruckt oder in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

Die Angebote, Leistungen und Lieferungen der STCC erfolgen aufgrund dieser AGB. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Kunden erkennt die STCC nicht an, Gegenbestätigungen des Kunden wird unter Hinweis auf ihre Geschäfts- und Einkaufsbedingungen hiermit ausdrücklich widersprochen. Jedoch gehen ausschließlich in Schriftform gehaltene Individualvereinbarungen den AGB vor. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsschluss. Diese Bedingungen gelten insbesondere auch dann, wenn die STCC in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die vertraglichen Leistungen an diesen vorbehaltlos ausfüllt.

Die jeweiligen Leistungen und Lieferungen werden in eigenständigen, ausschließlich schriftlichen Verträgen vereinbart, denen die AGB der STCC zugrunde liegen.

Die STCC ist berechtigt, diese AGB jederzeit mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde den geänderten oder ergänzten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungs- oder Ergänzungsmitteln oder nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP), spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem die geänderten oder ergänzten Bedingungen in Kraft treten sollen, so werden die geänderten oder ergänzten Bedingungen wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist die STCC berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die geänderten oder ergänzten Bedingungen in Kraft treten sollen.

Angebot

Angebote der STCC sind regelmäßig unverbindlich und freibleibend. Die Bestellungen gelten erst durch eine schriftliche Bestätigung der STCC als angenommen.

Die STCC behält sich Abweichungen von Beschreibungen im Zuge des technischen Fortschritts und bei Veränderungen der Marktsituation vor. Daraus kann der Kunde keine Rechte gegen die STCC ableiten.

Vertragsschluss

Der Vertrag über Dienstleistungen und Lieferungen von der STCC kommt mit der Bestätigung eines Kundenauftrages durch die STCC oder mit der schriftlichen Annahme eines gültigen Angebotes von der STCC durch den Kunden zustande. Die STCC darf sich Dritter als Erfüllungsgehilfe bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen bedienen. Diese werden nicht Vertragspartner des Kunden.

Preise und Vergütung

Dienstleistungen, Telefonsupport und Lieferungen sind vom Kunden gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von der STCC zu vergüten. Bei Inkrafttreten einer neuen Preisliste wird diese dem Kunden auf Verlangen zugesandt.

Entsteht durch Änderungen oder Fehler der zu verarbeitenden Daten oder sonstige durch den Kunden zu vertretende Umstände für die STCC ein zusätzlicher Aufwand an Rechen- oder Arbeitszeit, so wird dieser Aufwand vom Kunden zu den bei StarTech üblichen Sätzen gesondert vergütet.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisänderungen gibt die STCC zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Preisliste an den Kunden weiter. Die STCC behält sich das Recht vor, seine Preise von Zeit zu Zeit angemessen zu erhöhen, insbesondere wenn nach Abschluss des jeweiligen Vertrages Kostenerhöhungen (z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreissteigerungen usw.) eintreten. Die Preiserhöhung wird mit einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung beim Kunden wirksam.

Für den Fall, dass sich durch eine Entscheidung der RegTP, eines Gerichts oder durch eine Vereinbarung von der STCC mit einem anderen Telekommunikationsdienstleister, welche zur Beilegung oder Vermeidung eines Streits über eine Erhöhung von Tarifen für zwischen der STCC und dem Carrier zu erbringenden Telekommunikationsdienstleistungen dient, die Höhe der von der STCC zu zahlenden Tarife für Telekommunikationsdienstleistungen zu einem anderem Carrier gegenüber den bei Vertragsschluss geltenden erhöht, vereinbaren beide Parteien hiermit, dass die STCC berechtigt ist, die festgelegten Nutzungsentgelte anzupassen. Die Höhe der Anpassung erfolgt im gleichen prozentualen Verhältnis, wie sich der erhöhte Tarif gegenüber dem vorher geltenden erhöht hat. Über eine solche Änderung der Preissituation wird die STCC den Auftraggeber unverzüglich informieren, die Erhöhung wird mit Zugang dieser Information wirksam. Der Auftraggeber ist berechtigt, über das tatsächliche Vorliegen einer solche Erhöhung Nachweise zu verlangen.

Laufzeit und Kündigung

Die im Auftrag vereinbarte Mindestvertragslaufzeit beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung.

Verträge über die von StarTech zu erbringenden Dienstleistungen und Lieferungen werden, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und haben eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner frühestens zum Ablauf der Mindestmietzeit kündbar. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Wird nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich die Vertragszeit jeweils um ein Jahr. Diese Regelungen gelten auch für die Kündigung einer überlassenen Zweigegeföhrung.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberöhrt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die andere Vertragspartei wesentliche Vertragspflichten verletzt oder wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen Vertragspartei bevorsteht, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder - als Kündigungsrecht für die STCC - wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monaten entspricht, in Verzug kommt.

Alle Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Der Kunde kann nur die Kündigung oder den Rücktritt erklären, wenn seitens der STCC eine vereinbarte und verlängerte Lieferungs- und Leistungspflicht überschritten wurde. Darüber hinaus muss für die Kündigung oder den Rücktritt eine vom Kunden gesetzte, angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen sein.

Wurde vertraglich keine Kündigungsfrist vereinbart, verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum 03.10 eines Jahres die Kündigung schriftlich bei der STCC eingegangen ist.

Zahlungsbedingungen

Alle Preise gelten ab dem Geschäftssitz der STCC.

Allen angegebenen Preisen wird die jeweils im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gesetzlich gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Sind laufende Leistungen geschuldet, ist der im Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Forderungen geltende Mehrwertsteuersatz entscheidend. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen der STCC sofort und ohne Abzug zu leisten. Fälligkeit tritt zu dem jeweils vereinbarten Fälligkeitsdatum bzw. bei Lieferung ein. Die STCC ist berechtigt, auch bei anderen Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind die Zahlungen auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Der Kunde kann gegen eine Forderung der STCC nur mit solchen gleichartigen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Aus anderen Vertragsverhältnissen mit der STCC kann der Kunde keine Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Der Kunde ist zur Aufrechnung gleichartiger Ansprüche der STCC nur berechtigt, wenn die STCC ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Leistungen aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Kundenangaben, Kosten für Sonderleistungen oder Kosten für nicht nachprüfbarbare Mängelrügen oder unsachgemäßen Systemgebrauch sind vom Kunden zu tragen.

Für die StarTech Access Internetservices sowie für die StarTech Connect Services gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Hat der Kunde nach den vertraglichen Vereinbarungen mit der STCC ein monatlich fixes Entgelt zu entrichten, so ist dies, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich im Voraus zu zahlen und werden 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Die fixen Preise sind auch dann zu zahlen, wenn der Kunde die Leistung, die ihm vereinbarungsgemäß zur Verfügung steht, nicht nutzt. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieses für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Mit dem Kunden vereinbarte nutzungsabhängige variable Entgelte werden monatlich nach Erbringung der Leistung abgerechnet und werden sieben Tage nach Rechnungsdatum fällig. Die STCC ist berechtigt, eine Abschlagszahlung auf diese variablen Entgelte auch im Voraus zu erheben. Einmalentgelte (z. B. Installationsleistungen) sind nach Erbringung der Leistung sieben Tage nach Rechnungsdatum fällig.

Einwendungen gegen Rechnungs- oder Überweisungsbeträge hat der Kunde innerhalb von 30 Kalendertagen nach Überweisungseingang beziehungsweise Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Für den Fall, dass nur Teile einer Rechnung streitig sein sollten, ist der Kunde jedenfalls verpflichtet, den un-streitigen Teil der Rechnungssumme zu zahlen.

Falls der Kunde reklamiert, dass ihm in Rechnung gestellte Leistungen nicht durch ihn oder durch Dritte, für die er einzustehen hat, verursacht worden sind, so ist der Nachweis hierfür durch den Kunden zu erbringen. Die STCC hat lediglich nachzuweisen, dass das Berechnungssystem fehlerfrei ist.

Rechnungen können auch per E-Mail versandt werden. Eine Rechnung gilt in diesem Fall als zugegangen, wenn sie den Mailserver des Kunden erreicht hat.

Wird der STCC nach Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, so ist sie berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessener Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht erbracht, so kann die STCC von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt der STCC ausdrücklich vorbehalten.

Die Zahlung des Kunden gilt erst dann als erfolgt, wenn die Zahlung auf dem von der STCC angegebenen Konto eingegangen ist.

Die STCC ist berechtigt, die Erteilung einer Einzugsermächtigung zu verlangen. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber sowie für die STCC kosten- und spesenfrei angenommen. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der STCC die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.

Zahlungsverzug

Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist die STCC - unbeschadet aller sonstigen Rechte - berechtigt, alle gelieferten Produkte aus dem Auftrag zurückzunehmen und anderweitig darüber zu verfügen.

Die STCC kann ab dem Eintritt des Verzuges Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens aber fünf % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank (EZB), zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer verlangen. Anfallende Zinsen sind sofort fällig.

Liegt ein Zahlungsverzug seitens des Kunden vor oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Kunden vor, so ist die STCC berechtigt, die Weiterarbeit an allen Aufträgen des Auftraggebers einzustellen. Die STCC kann die sofortige Vorauszahlung aller Forderungen einschließlich gestundeter Beträge verlangen oder entsprechende Sicherheiten fordern.

Sobald der Annahmeverzug eintritt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

Eigentumsvorbehalt

Leistungen aus diesem Vertrag bleiben bis zur Erfüllung aller, auch künftiger Forderungen aus diesem Vertrag und der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden im Eigentum der STCC.

Der Kunde weist auf das Eigentum der STCC hin, wenn Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, im Besonderen durch Pfändung zugreifen. Die STCC wird in diesem Falle unverzüglich benachrichtigt. Außergerichtliche, gerichtliche und sonstige Kosten, die durch einen solchen Zugriff entstehen, werden vom Kunden getragen. Für etwaige Schäden haftet der Kunde in vollem Umfang.

Liegt ein vertragswidriges Verhalten seitens des Kunden vor oder gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so kann die STCC die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf Kosten des Kunden zurücknehmen oder gegebenenfalls die Abtretung des Herausgabeanspruchs des Kunden gegenüber dem Dritten verlangen. Die Rücknahme und die Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch die STCC bedeutet vorbehaltlich der Geltung anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen keinen Rücktritt vom Vertrag.

Hard- und Software, die für Test- und Vorfürzwecke geliefert wurde, bleibt im Eigentum der STCC. Sie darf vom Kunden ausschließlich im Rahmen besonderer Vereinbarung mit der STCC genutzt werden. Diese Vereinbarung darf zeitlich begrenzt sein. Nach Ablauf der zeitlich begrenzten Nutzungsrechte sind alle Teile der Hard- und Software auf Kosten des Kunden unaufgefordert an die STCC zurückzugeben.

Werden von den von der STCC zur Verfügung gestellten digitalen Produkten Kopien erstellt, so sind diese nach Ablauf des – auch vertraglich begrenzten – Nutzungsrechts unverzüglich zu vernichten.

Lieferung

Die Lieferung und der Gefahrübergang ist mit der Hingabe der Produkte, einschließlich aller Begleitmaterialien erfolgt.

Die von der STCC genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in schriftlicher Form vereinbart wurde. Die Liefertermine gelten nur insoweit, wie die STCC selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird. Die Termine und

Fristen beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung durch die STCC und verlängern sich vorbehaltlich aller Rechte der STCC um die Zeit, in der sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet. Teillieferungen sind im Rahmen des Vertragsverhältnisses möglich, wenn die Entgegennahme für den Kunden mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist.

Wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt, so verlängern sich die Leistungs- und Lieferfristen entsprechend. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz Fristsetzung und Kündigungsandrohung nicht nach, so ist die STCC zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Die STCC wird von ihrer vertraglichen Leistungspflicht frei. Ferner hat die STCC das Recht, dem Kunden alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

Liefer- und Leistungsverzögerungen sind auch bei verbindlich vereinbarten Fristen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die der STCC die Lieferung erschweren oder unmöglich machen, von der STCC nicht zu vertreten. Dazu gehören u.a. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen und Materialbeschaffungsschwierigkeiten, auch wenn sie bei Lieferanten oder unter Lieferanten der STCC eintreten.

Die STCC ist in einem derartigen Fall berechtigt, die Leistung bzw. Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ferner kann die STCC wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung teilweise oder ganz vom Vertrag zurücktreten.

Die STCC gerät erst dann in Verzug, wenn der Kunde schriftlich mit einer Nachfrist von acht Wochen die STCC zur Leistung aufgefordert hat. Im Falle des Verzuges kann der Kunde einen Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes für jede vollendete Woche des Verzuges geltend machen, insgesamt darf die Verzugsentschädigung höchstens aber 5 % des Auftragswertes betragen. Weitergehende Ansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.

Bei nachträglichen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Kunden verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

Gewährleistung und Haftung

Die vertragliche Gewährleistung ist ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf zwei Jahre beschränkt. Gewährleistungsansprüche gegenüber der STCC stehen nur unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

Wenn die STCC dem Kunden Produkte Dritter überlässt, so sind die Garantieerklärungen Teil der vorliegenden Vereinbarung. Der Kunde kann dann Ansprüche aus dieser Garantieerklärung geltend machen. Eine Gewährleistung oder Haftung, die über den Inhalt der Erklärung dieses Dritten hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Treten Mängel an der gelieferten Ware auf, hat dies der Kunde der STCC mit einer kurzen Beschreibung des Mängelbildes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware mitzuteilen. Der Kunde hat die Pflicht, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel und erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen sind innerhalb einer Woche ab Lieferung schriftlich mitzuteilen und als Mängel zu rügen. Mängelbilder sind möglichst genau schriftlich mitzuteilen.

Etwaige Mängel werden von der STCC unter der Voraussetzung der Mitteilung und Reproduzierbarkeit der Mängel in angemessener Frist beseitigt. Sind mitgeteilte Mängel bei einer Überprüfung nicht feststellbar, so trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung. Sind auftretende Mängel auf eine fehlerhafte Bedienung oder auf Störungen zurückzuführen, die die STCC nicht zu vertreten hat, sind die Kosten der Überprüfung ebenso vom Kunden zu tragen.

Wird die gelieferte Ware durch den Kunden oder Dritte weiterverarbeitet, verändert oder erweitert, erlischt die Gewährleistung und die STCC übernimmt keinerlei Haftung. Sind daraufhin Reparaturen durchzuführen, werden diese im Rahmen der Managed Services dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Weist der Kunde nach, dass er die jeweilige Weiterverarbeitung, Veränderung oder

Erweiterung nicht verursacht hat, so bleibt die Gewährleistung bestehen.

Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt für die STCC jegliche Gewährleistung und Haftung.

Gegenüber der STCC haftet der Kunde für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen des Kunden ergeben.

Der Kunde kann den Vertrag wandeln, wenn wiederholte Nachbesserungsversuche der STCC erfolglos bleiben und dem Kunden unzumutbare Nachteile entstehen. Die bis zur Wandlung gezogenen Nutzungen sind der STCC vor Rückerstattung des Erwerbspreises zu zahlen. Insoweit hat die STCC ein Zurückbehaltungsrecht.

Eine Haftung der STCC für normale Abnutzung der Ware ist ausgeschlossen. Fehler und Störungen, die auf unsachgemäße Bedienung, unübliche Betriebsbedingungen oder auf die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel zurückzuführen sind, schließen einen Gewährleistungsanspruch aus.

Eine Haftung seitens der STCC wird für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Verzug, Unmöglichkeit, anfängliches Unvermögen sowie für das Vorliegen zugesicherter Eigenschaften hinsichtlich vertragswesentlicher Pflichten übernommen. Die Haftung ist begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden bis zur maximal vereinbarten Auftragssumme. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Für eine Datenrekonstruktion haftet die STCC nur dann, wenn die Daten vom Kunden ausreichend aktuell und vollständig sind, mithin täglich gesichert wurden. Die Rekonstruktion muss mit vertretbarem Aufwand möglich sein.

Bei negativer Abweichung der tatsächlichen Leistungsdaten von den in den jeweiligen Vereinbarung genannten Service Levels ist die STCC berechtigt, diese Abweichung in angemessener Frist durch Nacherfüllung zu beseitigen. Dies geschieht für den Kunden kostenlos, soweit die Störung von der STCC zu vertreten ist, im Übrigen gegen Zahlung einer Vergütung nach der jeweils aktuellen Preisliste der STCC. Der Kunde ist erst berechtigt, weitergehende Ansprüche aus Gewährleistungsrecht gegenüber der STCC geltend zu machen, wenn die Nacherfüllung verweigert wird, fehlgeschlagen oder unzumutbar ist. Eine Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

Wartungs- und Reparaturarbeiten können zu einer Unterbrechung der Nutzungsmöglichkeiten der Dienstleistungen der STCC führen. Die STCC ist bemüht, die Unterbrechungszeiten so kurz wie möglich zu gestalten. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden der STCC gegenüber ergibt sich hierdurch nicht, soweit die STCC nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt.

Ist ein schadenverursachendes Ereignis auf den Übertragungswegen anderer Telekommunikationsdienstleister eingetreten, gelten die im Verhältnis zwischen Telekommunikationsdienstleister und der STCC anwendbaren Bestimmungen für die Haftung der STCC gegenüber ihren Kunden entsprechend.

Die STCC haftet nicht für die über ihre Dienste abgewickelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Absender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt. Die STCC haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der STCC, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet die STCC nur, soweit sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der STCC, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Grundsätzlich haftet die STCC nicht für Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, mittelbare Schäden).

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Der Haftungsauschluss gilt nicht für die Fälle, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden gehaftet wird, ferner wenn die STCC eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat oder wenn der Schaden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht herrührt.

Sämtliche Haftungsansprüche der STCC gegenüber, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr. Dies gilt jedoch nicht für vorsätzliche Vertragsverletzungen, Personenschäden, Haftung aus Produkt-haftungsgesetz und für Verbrauchgüterkäufe über neue Sachen.

Kundenpflichten

Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen über das gelieferte Produkt sowie die vorvertragliche und vertragliche Korrespondenz während der gesamten Nutzungsdauer und auch nach deren Beendigung vertraulich zu behandeln und die Dienstleistung oder Lieferung sachgerecht zu nutzen. Die Informationen sollen keinem Dritten zugänglich gemacht werden. Die Mitarbeiter des Kunden werden entsprechend verpflichtet.

Die gelieferten Produkte werden vom Kunden vor einem unbefugten Zugang und Zugriff Dritter geschützt. Diese Verpflichtung gilt für den Abnehmer oder sonstige Vertragspartner des Kunden und erstreckt sich auf das gesamte Unternehmen.

Der Kunde schafft alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung der STCC erforderlich sind. Nutzt der Kunde die ihm übergebenen Produkte oder Leistungen, ohne dass Mängel mitgeteilt wurden, so gilt die Abnahme als erfolgt.

Im Falle einer Weiterveräußerung der erworbenen Produkte verpflichtet sich der Kunde, der STCC den Namen und die vollständige Adresse des Erwerbers schriftlich mitzuteilen.

Ferner ist der Kunde verpflichtet,

- dafür zu sorgen, dass die Netzinfrastruktur oder Teile davon nicht durch eine Inanspruchnahme, die über das mit der STCC vertraglich vereinbarte Maß hinausgeht, überlastet werden
- die Zugriffsmöglichkeit auf die Dienstleistungen der STCC nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen
- der STCC und ihren Subunternehmern den Zugang zu den Service- und Technischeinrichtungen innerhalb des Gebäudes zu ermöglichen, wenn und soweit dieses für die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen erforderlich ist und die Arbeiten nicht durch den Kunden selbst vorgenommen werden
- die STCC über alle Veränderungen an ihren Systemen oder an ihren Netzen (z. B. Umzüge, Migrationen) rechtzeitig zu informieren, soweit diese Einfluss auf die von StarTech zu erbringenden Leistungen haben
- anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben
- der STCC erkennbare Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzuzeigen und ihr bei der Ursachefeststellung und Störungsbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen. Stellt sich hierbei heraus, dass die Störung nicht von der STCC zu vertreten ist oder nicht auf einem Fehler der von StarTech erbrachten Leistung beruht, ist die STCC berechtigt, dem Kunden den hierbei verursachten Aufwand in Rechnung zu stellen
- im Rahmen des Vertragsverhältnisses alle geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die Anweisungen der STCC zu beachten
- die Anschalteinrichtung (Router) ständig betriebsbereit zu halten
- die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung des Access-Anschlusses sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung auf eigene Kosten bereitzustellen.
- für den von ihm gewünschten international routbaren IP-Adressraum gemäss den jeweils gültigen Bestimmungen des Reseaux IP

European Network Coordination Center (RIPE NCC) rechtzeitig, d.h. mit der Auftragserteilung eines Access-Anschlusses, die geforderte Dokumentation zur Verfügung zu stellen

- den möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von E-Mail an Dritte zu Werbezwecken (Mail-Spamming) oder den Versand von Nachrichten zu Werbezwecken (NewsSpamming) zu nutzen
- nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den IP- Adressraum nicht weiter zu nutzen oder den Adressraum nach Zustimmung durch die STCC auf einen anderen, ihm überlassenen Access-Anschluss zu übertragen
- auch die Preise zu zahlen, die durch die befugte oder unbefugte Benutzung des Access-Anschlusses durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat
- seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form zu sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

Die STCC bleibt Eigentümer aller aufgebauten und/oder installierten StarTech Service- und Technischeinrichtungen.

Abtretung von Rechten

Der Kunde kann Rechte aus dem Vertrag an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung der STCC abtreten.

Die STCC ist berechtigt, die ihr aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen. Sie kann sämtliche Pflichten durch Dritte im Rahmen des Auftragsverhältnisses erfüllen lassen. Der Kunde nimmt dann die erbrachte Leistung als Leistung der STCC an.

Ein Wechsel des Vertragspartners seitens der STCC ist zulässig. Wurden Pflichten durch einen Dritten übernommen, hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht, das jedoch binnen vier Wochen nach Bekanntwerden des Wechsels des Vertragspartners auszuüben ist. Nach Ablauf dieser Frist besteht das Vertragsverhältnis mit dem Dritten fort.

Datenschutz

Werden im Rahmen der Tätigkeiten der STCC personenbezogene Daten verarbeitet, so wird die STCC geltendes Datenschutzrecht beachten. Es werden alle Sicherungsmaßnahmen getroffen oder mit dem Kunden vereinbart, um den notwendigen Datenschutz zu gewährleisten.

Die Parteien behandeln alle von der jeweils anderen Partei erhaltenen Daten und Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den näheren Umständen ergibt, streng vertraulich und verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern diese Weitergabe von der offenlegenden Partei nicht vorher jeweils schriftlich gestattet wurde. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Berater, Rechtsanwälte und ähnliche Personen, die mit der Wahrnehmung der Interessen der Parteien betraut sind. Die mit der STCC verbundenen Unternehmen gelten ebenfalls nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift.

Die Partei, die Empfänger solcher Daten und Informationen ist, darf diese an ihre Mitarbeiter und die im vorhergehenden Absatz genannten Personen weitergeben, sofern dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Die Weitergabe von vertraulichen Daten oder Informationen an Mitarbeiter des jeweiligen Empfängers und die zuvor genannten Personen steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass auch der entsprechende Mitarbeiter und die zuvor genannten Personen einwilligen, die hier festgesetzten Kriterien zur Geheimhaltung zu beachten.

Die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen offenbarten vertraulichen Daten oder Informationen dürfen von der jeweiligen empfangenden Partei ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei nur zu Vertragszwecken verwendet werden.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht für solche Informationen oder Daten, die öffentlich bekannt sind oder nach Abschluss des Vertrags ohne Zutun einer der Parteien öffentlich bekannt werden, oder die einer Partei bereits vor Beginn der Vertragsverhand-

lung bekannt waren oder von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt wurden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungspflichten verstoßen, weiter die selbständig von einer Partei unabhängig von Informationen durch die andere Partei entwickelt werden oder die aufgrund eines Gesetzes oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung offenzulegen sind, letztere die im Einvernehmen beider Parteien veröffentlicht werden. Diese Ausnahmen gelten nicht, sofern nur Teile einer Datenmenge oder einer Gesamtinformation von einer oder mehreren dieser Ausnahmen umfasst werden. Die Geheimhaltungspflicht, gilt bis , zu die jeweilige Partei ihre Daten und Informationen gegenüber der anderen Partei freigibt, spätestens jedoch endet sie drei Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung.

Alle in irgendeiner Weise bei der empfangenden Partei verkörpern oder gespeicherten vertraulichen Daten oder Informationen der offenlegenden Partei, unabhängig davon, ob von einer Partei der anderen übergeben oder eigenständig vervielfältigt oder in sonstiger Weise hergestellt oder erhalten wurden, sind nach dem Ende der geschäftlichen Beziehung auf Anforderung der offenlegenden Partei von der empfangenden Partei herauszugeben oder zu vernichten.

Bedient sich die STCC zur Erfüllung der ihr gegenüber dem Kunden obliegenden vertraglichen Pflichten der Dienste Dritter, ist sie im Rahmen der Zweckbestimmung des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertragsverhältnisses berechtigt, Kundendaten in erforderlichem Umfang offen zu legen und Dritten zu übermitteln.

Die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der STCC im Rahmen der Regelungen der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder, sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften in maschinenlesbarer Form gespeichert und für Aufgaben, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, verarbeitet. Beide Parteien verpflichten sich, die ihr zur Durchführung des Vertragsverhältnisses überlassenen personenbezogenen Daten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu behandeln.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist Stuttgart, ergänzend in anderen Fällen der Sitz der STCC. Auch der Gerichtsstand ist Stuttgart.

Es gilt das Recht sämtlicher getroffener Vertragsvereinbarungen, ergänzend das Recht des BGB. Für Rechtsbeziehungen zwischen der STCC und seinen Kunden gilt unter Ausschluss des UN-Kaufrechts das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Export von Waren der STCC in Länder außerhalb der Europäischen Union bedarf der schriftlichen Einwilligung der STCC.

Allgemeine Vertragsbestimmungen

Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen wurden von den Vertragsparteien nicht getroffen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der geschlossenen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Ein mündlicher Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB bzw. der auf ihnen gründenden weiteren Bedingungen und Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige, rechtlich wirksame Regelung treten, die die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, hätten sie nicht die Unwirksamkeit der Lücke bedacht.

Zusätzliche Bestimmungen

Sämtliche Urheber- und sonstige Rechte an Software, Netzwerklösungen, Dokumenten, Betriebsanleitungen, Zeichnungen usw. verbleiben in vollem Umfang bei der STCC, ein Nutzungsrecht kann im

Einzelfall dem Kunden kraft gesonderter Vereinbarung und Vergütung übertragen werden. Die sich im Zuge der Vertragsabwicklung beim Kunden befindlichen Daten, Dokumente und Aufzeichnungen bleiben im Eigentum der STCC und müssen spätestens bei Beendigung des Vertrages unaufgefordert an sie herausgegeben oder auf Verlangen der STCC vernichtet beziehungsweise, soweit der Kunde die Kopien elektronisch gespeichert hat, gelöscht werden. Der Kunde bestätigt der STCC schriftlich, dass keine weiteren Kopien mehr existieren.

Die gemachten produktbeschreibenden Angaben wie Beschreibungen, Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie Angaben in Bezug auf die Verwendbarkeit von Geräten für neue Technologien sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Verbesserungen und Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen. Geringe Abweichungen von solchen produktbeschreibenden Angaben gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung von Verträgen, sofern sie für den Käufer zumutbar sind.

Die Preise für Waren verstehen sich einschließlich handelsüblicher Verpackung, ohne Installation oder Schulung. Erforderliche Sonderverpackungen gehen zu Lasten des Käufers. Wünscht der Kunde die Zustellung durch die STCC, so ist dies gesondert abzugelten. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Warensendung an die den Transport ausführende Person übergeben ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume der STCC verlassen hat.

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum der STCC, die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig.

Die STCC ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Teillieferung oder Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist.